

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

zur Neuabgrenzung der Satzung über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes "Marktplatz"

Erweiterungsgebiet "Altes Stellwerk"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2010 (GBl. S. 793) erlässt die Stadt Villingen-Schwenningen mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.10.2017 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets "Marktplatz" vom 31.05.2006, in Kraft getreten am 02.06.2006, wird wie folgt ergänzt:

Das Sanierungsgebiet wird um einen Teil des Flurstücks 6073/17 der Gemarkung Schwenningen, wie im Abgrenzungsplan vom 08.08.2017 dargestellt, erweitert.

Der Abgrenzungsplan vom 08.08.2017 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt (klassisches/umfassendes Sanierungsverfahren).

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Frist zur Sanierungsdurchführung

Nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villingen-Schwenningen soll die Sanierungsmaßnahme bis zum 31.05.2021 durchgeführt werden. Sollten Umstände, die aus heutiger Sicht nicht bekannt sind, dazu führen, dass die Frist zur Sanierungsdurchführung verlängert werden muss, ist dies durch erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeit mitzuteilen

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

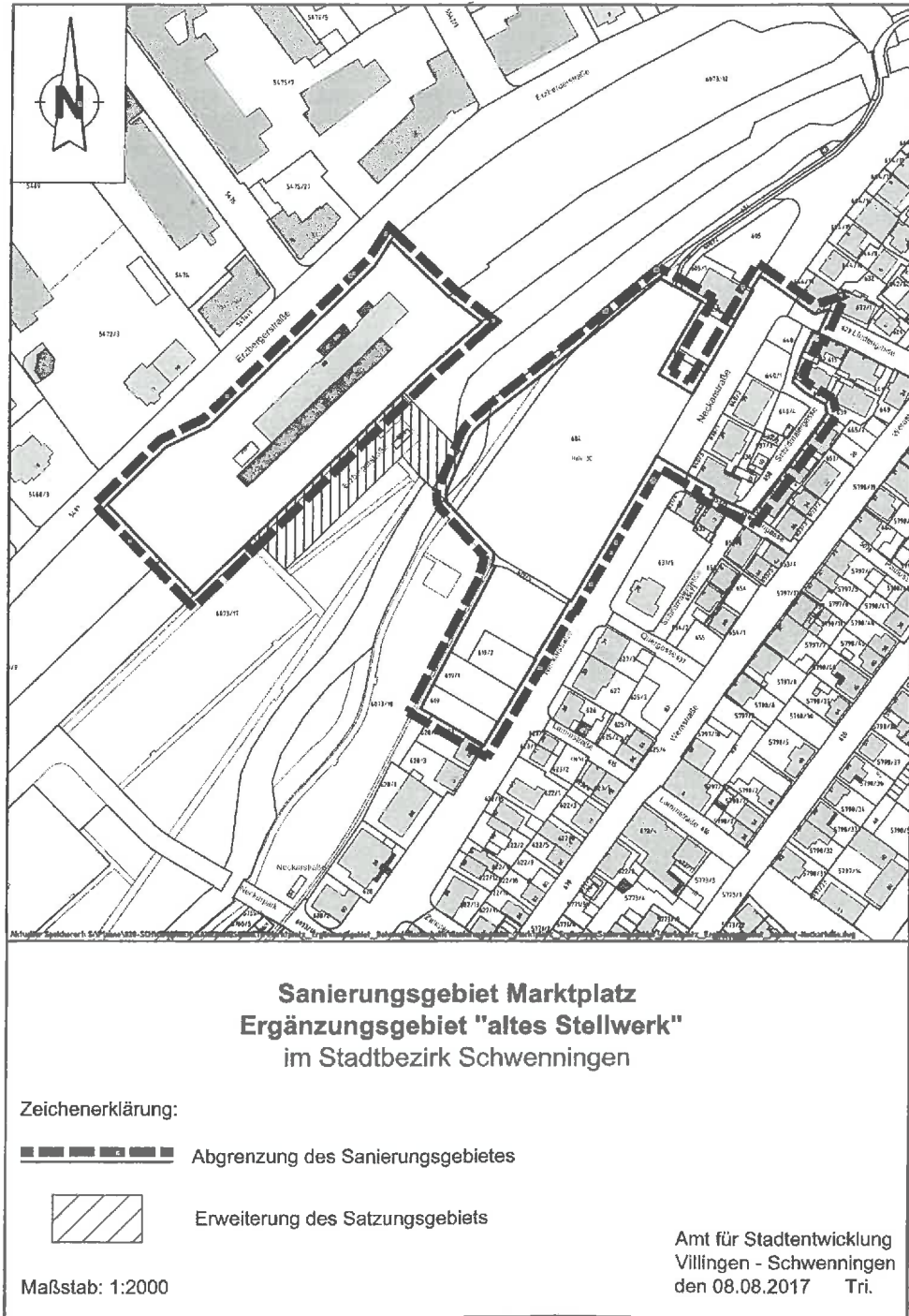
Unbeachtlich werden

- a) nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung in der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- c) Unbeachtlich ist nach § 4 Abs. 4 GemO-BW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO, ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

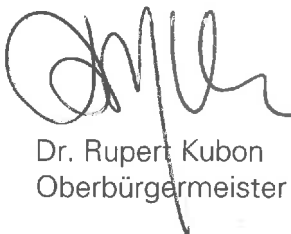
II. Lageplan

Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplansplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Stadtentwicklung, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden.

Abrenzungsplan über die förmliche Festlegung des Erweiterungsgebietes "Altes Stellwerk" zum Sanierungsgebietes "Marktplatz" im Stadtbezirk Schweningen



Villingen-Schweningen, den 13.11.2017


Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

